

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 2 (1895)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Die Schule, der Lehrer und Mässigkeitssache  
**Autor:** J.Sch.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-528924>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitsfrage.

(V. Sch. in W.)

Der Jahrgang 1893 der „Pädagogischen Monatschrift“ brachte im 11. und 12. Heft eine Abhandlung unter dem Titel: „Sobrius esto“ (Sei nüchtern), worin ein junger lebenslustiger Lehrer auf die traurigen Folgen des Alkoholgenusses hinweist und zeigt, wie der Alkohol, auch wenn er nur mäßig getrunken wird, schlimme körperliche, geistige, sittliche und ökonomische Folgen in Bezug auf die Person des Lehrers haben kann. Genannte Abhandlung muntert den Lehrer auf, gegen die Herrschaft des Alkohols unter dem Volke zu kämpfen und bezeichnet als Waffen zu diesem Kampfe das eigene Beispiel und Belehrung. Zu diesem Kampfe fordern auch die schweizerischen Bischöfe in eindringlicher Weise auf durch die Broschüre: „Der Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.“ Mahnwort der Schweiz. Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diözesen. Verlag von Hesselbrink und Ehrat in St. Gallen. (Preis 30 Cts. 20 Exemplare 5 Fr. 100 Exemplare 20 Fr.) Gewiß darf der Lehrer, dem das Wohl und Weh des Volkes am Herzen liegt, diesem Kampfe nicht fern stehen, und es sollte darum jeder Lehrer dieses Mahnwort unserer Oberhirten nicht bloß für sich selbst beherzigen, sondern auch in seinem Wirkungsbereich möglichst fruchtbringend zu machen suchen. Besonders beherzigenswert für den Lehrer sind die zwei Kapitel: „Familie und Schule“, „Presse und Vereine.“ „Wenn der Schule“, so heißt es im ersteren Kapitel, „der Charakter einer erziehenden Anstalt zukommen soll, so muß sie auch dem Mißbrauch geistiger Getränke gegenüber Stellung nehmen. Zunächst darf sie denselben bei der Schuljugend nicht begünstigen. Das ist gegenwärtig vielfach der Fall bei den Kinderfesten und Kinderspaziergängen. Das verabreichte Quantum geistiger Getränke mag noch so bescheiden sein, es wird doch als der Höhepunkt des Genusses angesehen. Die Kinder gelangen zu der Vorstellung, daß bei einem wahren Vergnügen auch der Alkohol dabei sein müsse, eine Vorstellung, die ohne weiteres als unheilvoll für alle Zukunft bezeichnet werden muß. Kinderfeste und Ausflüge innert gemessenen Grenzen mögen immerhin stattfinden, aber eine einsichtige Pädagogik wird sich dabei auf den Standpunkt der Abstinenz stellen und die Schuljugend nach ihren Rezepten bedienen. Sodann ist nicht zu bezweifeln, daß die Schule vieles thun kann und soll, um die Kinder von der Unmäßigkeit abzuschrecken, zur Sparsamkeit, Nüchternheit und Selbstbeherrschung aufzumuntern. Der unheimliche Zug, der die Menschen zum Alkohol hinzieht, beruht zum guten Teile auf unrichtigen Vorstellungen über seine angeblichen guten Wirkungen, und auf Unkenntnis über das Verderben, welches er anrichtet, und diesen Täuschungen kann nicht früh genug entgegengewirkt werden. Nicht alles, was sich darüber

sagen läßt, paßt schon in die Schule und für die Kinder, aber das Passende genügt, um bei diesen eine heilsame Wirkung hervorzubringen.“ So das Mahnwort der Schweiz. Bischöfe. Es wurde mir vor einiger Zeit eine Broschüre zugesendet, welche diesen Gegenstand ziemlich ausführlich behandelt. Sie ist betitelt: „Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitsfrage.“ Preisgekrönte Abhandlung von Heinrich Droste, Lehrer in Meschede. Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Hildesheim 1894. Preis 40 Pfg. (10 Stück 2 M.)

Im Juli 1893 schrieb nämlich der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ einen Preis von 300 M. aus für die beste Antwort auf die Frage: „Was kann die Schule und besonders der Lehrer zur Förderung der Mäßigkeitsfrage thun?“ Es gingen 112 Arbeiten ein, von denen die genannte als die beste bezeichnet wurde. Es sei mir gestattet, einige Gedanken aus dieser Broschüre mit Ergänzungen von meiner Seite hier wiederzugeben. Droste beantwortet auf 18 Seiten die Frage: Was kann die Schule für die Mäßigkeitsfrage thun? und auf 9 Seiten die Frage: Was kann besonders der Lehrer zur Förderung der Mäßigkeitsfrage thun?

### I. Was kann die Schule für die Mäßigkeitsfrage thun?

Im Eingang weist Droste hin auf die traurigen Folgen, die der Mißbrauch geistiger Getränke nach sich zieht. In Deutschland allein „treibt der Trunk jährlich annähernd 1600 Personen zum Selbstmord, 1300 verunglücken, 30,000 wandern ins Irrenhaus oder werden Deliranten, 4200 deutsche Männer gelangen in die Obhut der Arbeiterkolonien, 32,000 verfallen der Armenpflege und 150,000 dem Strafgesetze.“ Sind das nicht erschreckende Zahlen? Wohl braucht der Kampf gegen uralte Gewohnheiten und Vorurteile eines Volkes viel Zeit, viel Geduld, viel Ausdauer; doch es handelt sich um ein großes, edles Werk, um die Bewahrung und Genesung und das Glück des Volkes. Was soll also die Schule thun? Soll etwa der Schule durch Ansetzung besonderer Stunden eine neue Last aufgebürdet und ihre Thätigkeit nach dieser Richtung hin auch noch zerspittert werden? Nein, aber gelegentlich soll die Schule und besonders der Lehrer durch Belehrung, Gewöhnung und Beispiel kämpfen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und demselben vorbeugen.

1. Religionsunterricht. Sehr richtig bemerkt Droste: „Die Hauptschlachten im Kampfe gegen die Trunksucht können im Religionsunterricht geliefert werden, der ja vor allem dazu berufen ist, das sittliche Verhalten des Menschen zu regeln und in die rechten Bahnen zu leiten. Katechismus und biblische Geschichte geben uns zahlreiche Waffen in die Hand.“

Im Katechismusunterricht kann die Mäßigkeit gefördert werden besonders in der Lehre von den Geboten und von der Sünde und, möchte ich beifügen, auch in der Lehre von den hl. Sakramenten und dem Gebete. Recht oft und zu verschiedenen Zeiten sollen die Kinder auf die Folgen der Unmäßigkeit aufmerksam gemacht werden. Schon das I. Gebot gibt Gelegenheit; denn die hl. Schrift sagt vom Unmäßigen, sein Gott sei der Bauch. Diesem bringt er gleichsam Opfer. Von wem wird das II. Gebot häufiger übertreten durch zorniges Aussprechen hl. Namen, durch leichtfertiges Schwören als vom Trinker? Wer entheiligt mehr den Sonntag (III. Gebot) durch Versäumung des Gottesdienstes, durch sündhafte Lustbarkeiten als der Trinker? Wo gibt es traurigere Szenen im Familienleben (IV. Gebot), wo werden mehr die Standespflichten vernachlässigt, als dort, wo Eltern und heranwachsende Söhne und Töchter das Wirtshaus lieben? Zahlreich sind die Sünden gegen das V. Gebot, die ihre Ursache im Trunke haben. Vergleiche obige statistische Angaben über die Folgen der Trunksucht in Deutschland. Im Jahre 1864 gingen in England 60,000 Menschen an den Folgen der Trunksucht zu Grunde. Für das Jahr 1889 sind in Deutschland 122 Fälle von Mord und Totschlag, 27,000 Fälle schwerer Körperverletzung dem Genuß geistiger Getränke zugeschrieben worden. Wie enge ferner die Sünde gegen das VI. und IX. Gebot mit der Unmäßigkeit zusammenhängen, dürfte bekannt sein. Auch zur Verletzung des VII. und X. Gebotes durch Diebstahl, Betrug, leichtsinnige Verschuldung führt das Trinken, und wenn es wahr ist, daß der Alkohol die Zunge löst und den Menschen zum Schwächer macht, so ist leicht einzusehen, daß Lügen und Ehrabschneiden (VIII. Gebot) auch manchmal dem Alkohol auf Rechnung zu schreiben sind.

Bei der Lehre von der Sünde gibt besonders die fünfte Hauptsünde Anlaß, die Belehrung über die Mäßigkeit nochmals zusammen zu fassen.

Von den 5 Geboten der Kirche und den hl. Sakramenten sagt Droste nichts, und doch geben auch diese Gelegenheit, vor der Trunksucht zu warnen z. B. beim hl. Sakrament der Buße als Heilmittel; durch Hinweis des schrecklichen Gegensatzes der Unmäßigkeit zum Genuße des heiligsten Altars-sakramentes; ferner bei Erklärung des Fastengebotes, indem man sich früher während der Fastenzeit auch des Weines enthielt. Daß das Gebet als Universalmittel zur Erlangung der Gnade auch in diesem Punkte empfohlen werden muß, versteht sich von selbst. Auf die übernatürliche Gnadenhilfe legt aber Droste, wie mir scheint, zu wenig Gewicht. Mir ist ein Beispiel aus Amerika bekannt (durch die „Monika“), wo ein tief in die Leidenschaft des Spielens und Trinkens gesunkener Mann sich plötzlich bekehrte, als er seine Frau statt schimpfend und klagend, mit den Kindern für ihn betend

fand. Sollte nicht auch bei uns das Gebet der Kinder dazu beitragen können, den liederlichen Vater auf bessere Wege zu bringen?

Zur Veranschaulichung, Begründung und fruchtbringenden Anwendung des über den Mißbrauch geistiger Getränke Gelehrten leistet die biblische Geschichte gute Dienste; als Beispiele von Unmäßigkeit: Eva, Noe, Holofernes, Baltassar und Herodes, der reiche Prasser; als Muster von Mäßigkeit: Samson, Daniel, Johannes der Täufer, Christus am Kreuze. Die von Droste angeführten Schriftstellen habe ich durch folgende ersetzt:

„Berauschet euch nicht mit Wein, worin Ausschweifung liegt.“ Ephes. V, 18.  
„Der Wein macht unkeusch, und die Trunkenheit aufrührerisch; wer immer daran Lust hat, wird nicht weise werden.“ Sprüchw. 20, 1. „Ein Arbeiter, der dem Trunke ergeben ist, wird nicht reich; und wer das Wenige nicht achtet, geht nach und nach zu Grunde. Wein und Weiber bringen den Weisen zum Abfall und Strafe über den Verständigen.“ Sir. 31, 35.  
„Wein, unmäßig getrunken, verursacht Streit, Zorn und viele Unfälle.“ Sir. 31, 38. „Weder Säufer, noch Lasterer, noch Räuber werden das Reich Gottes besitzen.“ I. Cor. 6, 10. Diese letzte Stelle ist ganz besonders geeignet zur Abschreckung. Wie oft sterben Säufer unvorbereitet — plötzlich mitten im Sünderleben!

Von den Kirchenvätern sei nur einer angeführt: Der hl. Hieronymus schreibt: „Niemals werde ich glauben, daß ein Säufer keusch sei.“ Hier sei auch darauf hingewiesen, wie der hl. Vater und die Bischöfe ihre Stimme gegen die Trunksucht erhoben.

2. Deutsch. Damit der Unterricht im Deutschen der Mäßigkeitsache nütze, sollte vor allem das Lesebuch geeignete Stücke enthalten. Wie es hierin mit den schweizerischen Schulbüchern steht, ist mir nicht bekannt. Hier seien einige Sprichwörter (aus Droste) angeführt, die etwa Verwertung finden können: Halt rechtes Maß in Speis und Trank, so wirst alt und selten krank. — Junge Trinker, alte Bettler. — Die Karte und die Kanne machen manchen zum armen Manne. — Tanz und Gelag sind des Teufels Feiertag. — Wer trinkt ohne Maß, wird bald Würmerfraß. — Weitere Gelegenheit bietet der Aufsatz, z. B. über die Folgen der Unmäßigkeit. Ursachen der Armut. Wie erhält man sich gesund? Der Sparsame. Nutzen des Wassers. Erklärung obiger Sprichwörter.

3. Rechnen. Es können Aufgaben gestellt werden, die teils zur Sparsamkeit ermahnen, teils durch ihre Zahlen auf die Folgen des Alkohols hinweisen. Z. B. Jemand gibt täglich 10 Rp. für Branntwein aus. a) Wie viel macht das jährlich? b) Wie viel kg Rindfleisch à 1 Fr. 50 könnte er dafür kaufen? c) Wie viel kg Kartoffeln, 50 kg zu 5 Fr. gerechnet? Wie viele Liter Milch à 18 Rp.? Wie viele Eier à 9 Rp.?

4. Geschichte. Die alten Deutschen hatten Neigung zu Trunk und Spiel, aber gebrannte Getränke waren unbekannt, ebenso das tägliche Alkoholisieren. Karl der Große war sehr mäßig und doch hatte er eine gewaltige Körperkraft. Trunkenheit duldete er um keinen Preis bei sich und den Seinigen. Nikolaus von der Flüe.

5. Geographie. Irrenanstalten, Zuchthäuser. Dr. Sonderegger hat einst gesagt, man solle die Hälfte der Wirtshäuser aufheben, und man könne die Hälfte der Zucht- und Irrenhäuser abschaffen. An dem Aussterben der Ureinwohner Amerikas soll das Feuerwasser (Schnaps) die Hauptschuld sein.

6. Naturgeschichte. Man lehre die Jugend, Genuß an der herrlichen Gotteschöpfung zu empfinden, damit das Herz vom eiteln Tand der Welt abgelenkt werde und der unvergänglichen Herrlichkeit Gottes sich zuwende, die Jugend auch später die Mußestunden lieber in Wald und Feld, bei Bienen und Vögeln, unter Gottes freiem Himmel, als in dunstigen Kneipstuben zubringe. Einige Naturgegenstände geben noch besonders Gelegenheit, der Mäßigkeit und Abstinenz das Wort zu reden, z. B. Weinstock, Gerste, Roggen, Obst, Kartoffel. Man sage, daß der durch Gährung gebildete Alkohol ein Gift sei, das, ähnlich einer Arznei, in geringen Mengen genossen, eine heilsame Wirkung haben könne, in größern Mengen dem Körper zugeführt, viel Schaden anrichte. Bei dem Unterrichte über dem menschlichen Körper belehre man die Kinder darüber, wie man sich vor Krankheiten schützt, und weise hiebei hin auf die schädlichen Folgen der Unmäßigkeit und besonders des Brantweins. Besonders arbeite man hiebei dem Aberglauben entgegen, als sei der Alkohol ein Nahrungs- und Stärkungsmittel. Treffliche Anhaltspunkte und auffallende Beispiele enthalten hiefür die zwei Schriftchen: „Alkohol in kleinen Gaben oder Abstinenz“ von Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Verlag von Hasselbrink und Ehrat in St. Gallen. Preis 30 Rp. (20 Exemplare 5 Fr. 100 Exemplare 20 Fr.) Ferner: „Durst und geistige Getränke im Lichte der Erfahrung, Gesundheitslehre und Volkswohlfahrt von P. A. Ming, Arzt und Nationalrat. Mit Anhang: Bereitung einiger alkoholfreier Erfrischungsmittel. Sarnen. Im Selbstverlag des Verfassers. (Der Reinertrag wird der Gründung einer Trinkerheilanstalt gewidmet.) Dieses Schriftchen gibt Anleitung zur Bereitung einer ganzen Reihe von alkoholfreien Getränken, worauf gewiß auch schon größere Schüler, besonders in Instituten aufmerksam gemacht werden dürfen. Auch weist der mutige Kämpfer gegen den Alkohol darauf hin, wie das Wasser das beste Getränk sei; wie der Durst durch Spülen des Mundes und des Rachens, sowie der Vorderarme und Hände mit kaltem Wasser viel nachhaltiger bekämpft werde, als durch übermäßiges Wassertrinken; wie heilsam der Rat sei, während des Essens gar nicht zu trinken; wie eine kräftige, einfach zubereitete Hausmannskost das allein wirksame Stärkungsmittel des

menschlichen Körpers sei, und daß die so vortrefflichen Nahrungsmittel, die wir in Milch und Käse besitzen, immer noch zu wenig geschätzt werden — alles Dinge, auf welche in der Naturgeschichte hingewiesen werden kann.

7. Gesang. Wenn man keine Lieder hat, welche die Mäßigkeit loben, so wähle man doch wenigstens keine solchen, welche den Rausch und die geistigen Getränke verherrlichen.

8. Handfertigkeitunterricht. Für diesen sind in manchen Städten Deutschlands Schulen eingerichtet. Gewiß ist dies zu begrüßen und mag später mancher Jüngling und Mann seine freie Zeit mit Ausübung des Gelernten (Papparbeiten, leichte Metallarbeiten u. s. w.) viel nützlicher zubringen als unter Zechbrüdern im Wirtshaus.

9. Mädchenschulen. Auch diese dürfen dem Kampfe gegen den Alkohol nicht ganz ferne stehen. Die Mädchen müssen zu Reinlichkeit und Ordnungsliebe angehalten werden und die nötigen Kenntnisse für Besorgung des Hauswesens (Handarbeitsunterricht, Koch- und Haushaltungsschulen) erlangen, damit sie, einmal in den Ehestand getreten, dem Manne den Aufenthalt im Hause lieb und angenehm machen. Anleitung hiezu gibt der „Begleiter zum häuslichen Glück der Mädchen.“ Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl.“ (M. Gladbach in Leipzig. Verlag von A. Riffarth. Preis 75 Pf.) Es enthält Belehrungen über die Besorgung der Hausarbeit, der Kleidung und Wäsche, der Nahrung, ferner Regeln für Gesundheits- und Krankheitspflege und bei Unglücksfällen. (Im genannten Verlag ist zum gleichen Preise zu haben: Das häusliche Glück. Vollständiger Haushaltungsunterricht für Frauen.) Daß die nötigen Kenntnisse allein nicht genügen, den Mann „daheim“ zu behalten, sondern daß ein sanftmütiges, von wahrer Liebe beseeltes Benehmen der Hausfrau von noch größerer Wichtigkeit ist, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

10. Kinderfeste. Betreff dieser habe ich bereits das Mahnwort der schweiz. Bischöfe angeführt.

Wenn auch das bisher Gesagte nur für die ältern Schüler Geltung hat, so kann man doch auch schon bei den kleinern darauf hinwirken, daß sie geistige Getränke, auch wenn ihnen solche von unverständigen Erwachsenen angeboten werden, stehen lassen, daß sie nicht allzu gierig essen und trinken, daß sie die Rappen, die sie etwa bekommen, nicht für Leckereien ausgeben, sondern ihren Opfer Sinn damit bethätigen, indem sie dieselben z. B. in die Kindheit-Jesu-Vereinskasse legen. Hier sei auch noch bemerkt, daß die Jugend gewarnt werden muß, einen Betrunknen lachend und spottend zu umzingeln, statt ihn zu bemitleiden. Die Religionslehre halte die Kinder an, lieber in der Stille für einen solchen zu beten.

Im angeführten Mahnwort der Schweiz. Bischöfe heißt es: „Der beste Erzieher der Jugend zur Nüchternheit und Mäßigkeit wäre das gute Beispiel der Erwachsenen.“ Darum noch einige Worte als Antwort auf die zweite Frage.  
(Schluß folgt.)

## Die freiburgische Regionalschule.

Das freiburgische Schulgesetz vom Jahre 1884 hat für die oberen Klassen der Volksschule in den Stadtgemeinden zu den gewöhnlichen Schulfächern noch die obligatorische Einführung folgender Fächer bestimmt:

Anfangsgründe der Naturwissenschaften,  
Buchhaltung,  
Flächen- und Körpermessung und -Berechnung,  
Freihandzeichnen und  
Grundzüge der allgemeinen Geographie und Geschichte.

Für die Landgemeinden wurde die Bestimmung getroffen, daß in den wichtigsten ländlichen Ortschaften für die Schüler von einem oder mehreren angrenzenden Schulkreisen Oberschulen errichtet werden können und daß der Unterricht darin vorzugsweise mit Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe erteilt werden soll. (Art. 11 und 134 des Gesetzes.)

Es sind diese Oberschulen also eine Art Fortbildungsschulen, die auf die Volksschule aufgebaut sind, sich organisch eng an diese anschließen und im allgemeinen nach demselben Lehrplan arbeiten. Ein kleiner Wendepunkt bildet nur der Eintritt des französischen, resp. deutschen Unterrichts, dem in diesen Schulen ein angemessener Platz zugewiesen ist (4 bis 5 Stunden wöchentlich.)

Im Laufe der letzten Jahre sind nun bereits eine schöne Anzahl solcher Oberschulen, Regionalschulen (*écoles régionales*), wie sie genannt werden, an verschiedenen Orten des Kantons entstanden, und die Früchte derselben fangen bereits langsam an, sich bemerkbar zu machen (Rekrutenprüfungen). Freilich hatte man bis jetzt keine andere gesetzliche Organisation für dieselben als die wenigen in den oben angeführten Art. 11 und 134 des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen. Je mehr nun die Zahl dieser Schulen zunahm, desto fühlbarer wurde auch das Bedürfnis nach einer einheitlichen für alle Schulen geltenden Norm. Diesem Bedürfnis hat nun die Kantonsregierung entsprochen durch Erlass eines Reglements für die Regionalschulen, das am 15. März dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Bestimmungen desselben mögen hier an ihrem Plage sein.

Der Zweck dieser Schulen ist bereits bekannt. Der Kreis einer Regionalschule umfaßt alle Gemeinden, die in einem Umkreis von 4 km um den Sitz der Schule herum gelegen sind.